

Verordnung zur Entschädigung von Behörde und Rechnungsprüfungskommission

Artikel 1: Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesenvergütungen der Mitglieder der Kirchenpflege und der Rechnungsprüfungskommission.

Artikel 2: Grundsatz

¹ Alle Behördenmitglieder erhalten die gleiche Grundentschädigung. In ihr ist eine Pauschale für Sitzungsgelder und Spesenvergütungen integral enthalten. Gleiches gilt für die Rechnungsprüfungskommission. Ausnahmen von dieser Regel bestimmt die Kirchenpflege auf der Grundlage von Artikel 5.

² Alle Behördenmitglieder erhalten eine bis zwei aufgabenspezifische Funktionsentschädigungen. Auch diese Entschädigung ist integral. Gleiches gilt für die Rechnungsprüfungskommission.

Artikel 3: Ansätze für die Entschädigung der Behördenmitglieder

Die feste jährliche Grundentschädigung beträgt für die Kirchenpflege CHF 12'000.00 pro Mitglied.

Ressort / Funktion	Funktionsentschädigung CHF	Insgesamt CHF
Präsidium	26'000	38'000
Vizepräsidium	2'000	2'000
Kommunikation	2'000	2'000
Personelles	10'000	22'000
Finanzen	8'000	20'000
Liegenschaften	8'000	20'000
Gottesdienst und Kantorat	6'000	18'000
Diakonie	5'000	17'000
Seelsorge	5'000	17'000
Spendenkommission	1'000	1'000
Kind und Familie	8'000	20'000
Jugend und junge Erwachsene	5'000	17'000
Erwachsene – Bildung und Spiritualität		
Kirchenpflege maximal		194'000

Artikel 4: Ansätze für die Entschädigung der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission

Die feste jährliche Grundentschädigung beträgt für die Rechnungsprüfungskommission CHF 1'000.00 pro Mitglied

Ressort / Funktion	Funktionsentschädigung CHF	Insgesamt CHF
Präsidium	2'000	3'000
Aktuarat	1'500	2'500
Drittes Mitglied	500	1'500
Viertes Mitglied	500	1'500
Fünftes Mitglied	500	1'500
Rechnungsprüfungskommission		10'000

Artikel 5: Entgelte für ausserordentliche Sitzungen und Sonderaufgaben

¹ Die Kirchenpflege entrichtet ihren Mitgliedern ausserhalb der Integralregelung ausserordentliche Sitzungsgelder bei

- einer durch die Kirchenpflege bestimmten offiziellen Delegation oder Abordnung
- einem Einsitz in die Pfarrwahlkommission
- der Mitarbeit in zeitaufwendigen Vorhaben, welche von der Kirchenpflege als solche deklariert worden sind.

² Die Sitzungen werden durch ein Protokoll dokumentiert.

³ Die Teilnahme an diesen Sitzungen wird mit CHF 30.00 pro Stunde entschädigt. Die Protokollführung und die Leitung solcher Sitzungen werden zusätzlich mit CHF 30.00 pro Stunde entschädigt.

⁴ Ausserordentliche Entschädigungen für Sonderaufgaben, die über die Bestimmungen im Absatz 1 hinausgehen, werden durch die Kirchenpflege mit separatem Beschluss festgelegt.

Artikel 6: Fortbildungen

¹ Die Kirchenpflege entrichtet an Fortbildungen im Interesse der Kirchengemeinde den Mitgliedern der Behörde und der Rechnungsprüfungskommission auf Antrag der Personalkommission Beiträge.

² Die Kosten für die Teilnahme an der Jahresretraite und an der Kappeler Kirchentagung übernimmt die Kirchengemeinde.

Artikel 7: Abrechnung und Auszahlungen

Die Abrechnung und die Auszahlung der Sitzungsgelder erfolgt halbjährlich jeweils für die Periode 1. Januar bis 30. Juni und 1. Juli bis 31. Dezember.

Artikel 8: Anpassungen

¹ Nimmt ein Behördenmitglied an weniger als Dreiviertel der Sitzungen der Kirchenpflege und der Kirchgemeindeversammlungen teil, kann sein Anspruch auf Entschädigung anteilmässig gekürzt werden. Den diesbezüglichen Entscheid trifft das Präsidium der Kirchenpflege.

² Treten in der Ausübung des Amtes während der Amtsdauer bei Behördenmitgliedern wesentliche Änderungen ein, so kann die Entschädigung unverzüglich den neuen Verhältnissen angepasst werden. Dabei darf der von der Kirchgemeindeversammlung beschlossene Betrag für die Entschädigung der Behörde nicht überschritten werden.

³ Die Behördenentschädigungen sind jeweils zu Beginn des dritten Jahres der Amtsdauer durch die Kirchenpflege unter Berücksichtigung der Teuerung und weiterer massgebender Gegebenheiten zu überprüfen. Hält die Kirchenpflege eine Anpassung für gegeben, so stellt sie der Kirchgemeindeversammlung entsprechend Antrag.

Artikel 9: Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde von der Kirchgemeindeversammlung am 17. Juni 2025 angenommen und tritt auf 1. Juli 2025 in Kraft.